

Anlage ②

An den
Senator für Inneres
der Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Hartmuth Wrocklage
Johanniswall 4

20095 Hamburg

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Fritz Behrens
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

An den
Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Manfred Pöchel, MdL
Halberstädter Straße 42

39112 Magdeburg

An den
Innenminister
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Gottfried Timm
Wismarsche Straße 133

18053 Schwerin

An den
Minister des Innern
des Saarlandes
Herrn Friedel Läßle, MdL
Franz-Josef-Röder-Straße 21

66118 Saarbrücken

An den
Innenminister
des Freistaates Thüringen
Herrn Dr. Richard Dewes
Schillerstraße 27

99086 Erfurt

Sehr geehrte Herren Minister und Senatoren,

zur Vorbereitung der Sitzung der IMK am 28. Juni 1999 übersende ich das Konzept des Bundesinnenministeriums zur Ausgestaltung der Wiederaufbauhilfe, der Rückkehr und der Beteiligung an einer internationalen Polizeitruppe im Kosovo.

Mit freundlichen Grüßen





Konzeption

zur Ausgestaltung der Wiederaufbauhilfe, der Rückkehr und der Beteiligung an einer internationalen Polizeitruppe im Kosovo

I Wiederaufbau

Beitrag der Bundesregierung zur zivilen Friedensimplementierung einschließlich Wiederaufbau im Kosovo

Die Konzeption zur Ausgestaltung der Wiederaufbauhilfe ist ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts der Bundesregierung für ihren Beitrag zur zivilen Friedensimplementierung und des Wiederaufbaus im Kosovo. Die Billigung des Konzepts durch das Bundeskabinett steht noch aus.

Dieses Konzept wird voraussichtlich einen Wiederaufbau in drei Phasen vorsehen:

Erste Phase:

- schnelle Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung im Kosovo, um eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln, mit Medizin sowie Unterkünften sicherzustellen. Hierbei kommt der Bundeswehr besondere Bedeutung zu, bis die zivilen Organisationen voll tätig sein können;
- Einrichtung eines Büros für einen zivilen Koordinator in Prizren durch das Auswärtige Amt für ca. zwei bis drei Monate (bereits erfolgt), BMI und BMZ entsenden hierzu jeweils einen Beamten;
- das THW wird für Rückkehrprojekte im Kosovo und für Flüchtlings- Winterprojekte in Albanien und Mazedonien eingesetzt;
- Die Abstimmung über den Bedarf der humanitären Hilfe erfolgt durch AA und über den Koordinierungsausschuß für humanitäre Hilfe;
- BMI bereitet mit Ländern und AA eine deutsche Beteiligung an der unter VN-Führung geplanten internationalen Polizei vor.

Zweite Phase (Beginn spätestens nach 1 ½ bis 4 Monaten):

- Einrichtung der internationalen Zivilverwaltung unter VN-Führung. Sitz der Zentralverwaltung in Pristina;
- Wiederaufbau- / Rehabilitierungsprojekte auf Grundlage einer konkreten Schadenserhebung und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel. Durchführung von Instandsetzungsprojekten durch THW; Beiträge hierzu durch die Länder;
- Bestellung eines deutschen Beauftragten für Wiederaufbau und Flüchtlingsrückkehr;
- Entwicklung eines Konzepts für die Rückkehr von Kosovo - Albanern in Deutschland durch Bund und Länder.

Dritte Phase :

- Übergang von internationaler Verwaltung auf lokale Verwaltung;
- Übergang der Wiederaufbauprogramme in mittelfristige Förderprogramme;
- möglichst umfassende Heranführung an das Regionalkonzept „Stabilitätspakt Südosteuropa“;
- Verhandlungen über politische Lösung der Kosovo-Frage zwischen Kosovaren und Belgrad unter Beteiligung der internationalen Gemeinschaft.

Einsatz des Technischen Hilfswerks

Das THW wird in den kommenden Monaten in der Krisenregion wie folgt tätig werden:

- Unterstützung der Rückkehr in den Kosovo;
- Humanitäre Hilfe und Wiederaufbaumaßnahmen im Kosovo;
- Fortsetzung der Aktivitäten in Albanien und Mazedonien;

Unterstützung der Rückkehr in den Kosovo

THW beteiligt sich an einem Way-Station-Programm (WSP) (Führung in Abstimmung mit dem UNHCR: Care International). Grundidee ist es, den vielen Flüchtlingstrecks in Albanien Anlaufstellen zu bieten, in denen sie umfassend versorgt werden (Übernachtung, Verpflegung, medizinische Versorgung). Das THW übernimmt die technische Ausgestaltung dieser Anlaufstellen, insbesondere die Strom- und Wasserversorgung, in Rreshren, Gojan, Puke, Shemri und einem weiteren Ort auf der Strecke Skodra-Kukes. Die Finanzierung aus Bundesmitteln ist sichergestellt.

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbaumaßnahmen im Kosovo

Deutsch-französisches Gemeinschaftsprojekt Bauhof Orahovac.

Das THW hat das Projekt, mit dem es vor Beginn des Konflikts bereits in Zusammenarbeit mit den Franzosen tätig war, am 19.6.1999 wieder aufgenommen. Das Vorhaben besteht aus drei Teilen:

Überlebenshilfe,

Notinstandsetzung von Wohn- und Sozialbauten, einschließlich Infrastruktur; Wiederherstellung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen.

Der Schwerpunkt der THW-Aufgaben liegt auf dem Projektteil Notinstandsetzung von ca. 200 Häusern und sechs Sozialeinrichtungen gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung sowie der Notrehabilitierung entscheidender Elemente der Infrastruktur (Wasser- und Stromversorgung).

Drei THW-Helfer befinden sich schon vor Ort. Die Kapazitäten des Technik-Parks werden weiter erhöht, mit der Anlieferung von Baumaterial wurde begonnen. Die Zusammenarbeit mit den Franzosen wird wieder angestrebt.

Bauhofprojekt Urosevac.

Nach bewährtem Muster soll der Bauhof als zentrale Liegenschaft und logistisches Zentrum der Bevölkerung der Region nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe Baumaterial zur Verfügung stellen. Die Wiederaufbaumaßnahmen werden, soweit dies erforderlich ist, fachlich vom THW unterstützt werden. Das THW hat erste Kontakte mit potentiellen Auftraggebern (EU, AA) aufgenommen.

Mitarbeit an einer Joint Technical Unit.

Das THW bemüht sich um die Teilnahme an der Joint Technical Unit, die die EU plant, um technischen Sachverstand und technisches Material gebündelt

zur Unterstützung der Maßnahmen des UNHCR und der Hilfsorganisationen einzusetzen. Es kann dabei vor allem bei der Entsendung von Experten als Mitarbeiter in diese Unit und der Bereitstellung von technischen Einheiten als Komplettpaket einen wichtigen Beitrag leisten. Ein entsprechender Projektvorschlag wurde bei der EU eingereicht.

Das THW könnte dann ausgehend von den Standpunkten Orahovac und Urosevac allen EU-finanzierten Hilfsorganisationen im Süden des Kosovo technische Hilfeleistungen verschiedenster Art zur Verfügung stellen.

Fortsetzung der Aktivitäten in Albanien und Mazedonien

Da ein Teil der Flüchtlinge in diesem Jahr noch in Albanien und Mazedonien verbleiben muß, führt das THW seine dort begonnenen Programme (z.B. Umbau von ehemals öffentlichen Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen, Verbesserung von Unterbringungsmaßnahmen für Flüchtlinge) zunächst unvermindert fort. In Abstimmung mit UNHCR und Auftraggebern liegt der Arbeitsschwerpunkt auf der Errichtung winterfester Unterkünfte. In 25 Einzelprojekten des THW in Albanien und Mazedonien konnten bislang für rd. 68.500 Menschen provisorische Unterkünfte geschaffen bzw. verbessert werden.

II Polizeiliche Hilfe

Deutscher Beitrag für den Aufbau einer internationalen Polizei im Kosovo

Der Sicherheitsrat der VN hat mit SR-Resolution Nr. 1244 vom 10. Juni 1999 die Einrichtung einer VN-geführten Zivilpräsenz im Kosovo beschlossen, die eine internationale Polizeikomponente einschließt. Diese Polizeikomponente wird nach Planungen des VN-Sekretariats rund 3000 Beamte aus den verschiedensten Ländern umfassen.

Das VN-Sekretariat hat den deutschen Beitrag mit 200 Polizisten veranschlagt. Mit Schreiben vom 11. Juni 1999 wurde bereits die erste Tranche von 100 Polizeibeamten angefordert. Die Polizeibeamten werden Teil der Polizeikomponente der VN-Operation im Kosovo sein. Die Entsendung ist sobald wie möglich vorgesehen, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit ggf. in Teilkontingenten. Zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigen die VN, Deutschland um die Gestellung weiterer 100 Beamter gezielt zum Aufbau einer Grenzpolizei zu bitten.

Die Entsendung von Beamten des BGS in die VN-Operation im Kosovo erfüllt die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 BGG. Der Auftrag ist ausschließlich polizeilicher Natur. Eine strikte Trennung von der Befehlsstruktur der Militärpräsenz KFOR ist gewährleistet. Dienstrechtlich ist die Entsendung deutscher Beamter auf freiwilliger Basis möglich. Entsprechend der bisherigen Praxis sollten die Länder 2/3 der zu entsendenden Beamten stellen. Der Bund wird sich mit 1/3 beteiligen (positives Votum bereits während der IMK am 10./11. Juni 1999 erfolgt).

Voraussetzung für die Verwendung der deutschen Polizeibeamten sind eine stabile Sicherheitslage und angemessene Lebensbedingungen im vorgesehenen Einsatzraum. Beides wird kontinuierlich evaluiert. Mit Einsatz der KFOR ist von einer stetigen Verbesserung der Sicherheitslage auszugehen.

Die Aufgaben der Polizeivollzugsbeamten erschließen sich grundsätzlich aus dem Mandat der VN-Operation, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge in ein sicheres Umfeld und den Aufwuchs stabiler gesellschaftlicher Strukturen zu ermöglichen.

Die Polizeikomponente der UNMIK (United Nations Interim Administration in Kosovo) umfaßt Zivil-, Spezial- und Grenzpolizei.

Aufgaben der Zivilpolizei

Zu den Aufgaben der Zivilpolizei gehört neben der Sicherung rechtsstaatlicher Verhältnisse der Aufbau einer örtlichen Polizei, deren Beobachtung und Ausbildung an einer neu zu errichtenden Polizeischule.

Aufgaben der Spezialpolizei

Die Spezialpolizei soll zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden und ist auch für den Schutz des internationalen Personals zuständig. Die Spezialpolizei soll auch mit exekutiven Befugnissen ausgestattet werden und daher bewaffnet sein.

Aufgaben der Grenzpolizei

Die Grenzpolizei soll übergangswise Grenzkontrollaufgaben übernehmen und zugleich eine örtliche Grenzpolizei einrichten und ausbilden. Für den Selbstschutz der Grenzpolizei ist ebenfalls eine Bewaffnung vorgesehen.

Eine deutsche Beteiligung kann sich auf alle polizeilichen Aufgabenbereiche erstrecken.

Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ)

Die Chefanklägerin des IStGHJ hat sich über die Deutsche Botschaft in Den Haag an die Bundesregierung mit der dringenden Bitte gewandt, die anstehenden Ermittlungen des IStGHJ im Kosovo wegen der dort verübten Kriegsverbrechen durch Entsendung nationaler Ermittlungsteams zur Tatortarbeit zu unterstützen. Diese Ermittlungsteams sollen die Tatorte vermeintlicher Kriegsverbrechen systematisch erfassen und dabei vor allem forensische Beweise sichern, bevor die Flüchtlinge in großen Teilen wieder zurückgekehrt sind. Dabei sollen auch Massengräber gesucht und erfaßt, aber vorläufig nicht geöffnet werden. Nach den Vorstellungen der Chefanklägerin ist die Bildung von mindestens 12 solchen (nationalen) Teams beabsichtigt, die im Auftrag der Anklagebehörde für die Dauer von ca. vier Wochen unabhängig voneinander in verschiedenen Gebieten des Kosovo eingesetzt werden. Nach Abschluß der dortigen Ermittlungen sollen die einzelnen Teams in ihren jeweiligen Herkunftsstaat zurückkehren, um dort notwendige Untersuchungen, Tests etc. vorzunehmen und einen Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen zu verfassen, der dann in einen Gesamtbericht der Anklagebehörde eingeht. Insgesamt wird die Arbeit der Ermittlungsteams wohl ca. drei bis vier Monate in Anspruch nehmen.

Das Bundesministerium des Innern hat gegenüber dem Auswärtigen Amt bereits die generelle Bereitschaft erklärt, den IStGHJ personell zu unterstützen. Zugleich ist das Bundeskriminalamt um Stellungnahme zu dem Ersuchen der Chefanklägerin gebeten worden. In seinem Bericht kommt das Bundeskriminalamt zu dem Ergebnis, daß im Hinblick auf das Unterstützungsersuchen, über die bereits erklärte Bereitschaft der Entsendung von Mitgliedern der Identifizierungskommission des BKA (IDKO) hinaus wegen der personellen und logistischen Anforderungen die Bildung eines gemeinsamen Ermittlungsteams von Polizeikräften aus Bund und Ländern erfolgen sollte.

Der mögliche Einsatz eines solchen gemischten Ermittlungsteams im Kosovo wirft eine Reihe grundsätzlicher, klärungsbedürftiger Fragen auf, so unter anderem:

- persönliche Sicherheit vor möglichen Angriffen, Schutz vor nicht geräumten oder nicht bekannten Minenfeldern;
- logistische Unterstützung durch UNO/KFOR (Unterkunft, Verpflegung, Transport, medizinische Versorgung etc.);
- rechtlicher Status der Einsatzkräfte (UNO-Mandat);
- Verhältnis zum Generalbundesanwalt (Unterstellung der Polizeikräfte rechtlich nicht zulässig; GBA allenfalls Koordination für IStGHJ);
- Regelung der entstehenden Kosten..

Vorbehaltlich der Klärung dieser noch offenen Fragen und der späteren Entscheidung über die Rahmenbedingungen eines möglichen Einsatzes eines gemischten Ermittlungsteams sollten die Innenminister von Bund und Ländern - auch aus außenpolitischen Erwägungen - schon jetzt ihre Bereitschaft erklären, die Anklagebehörde des IStGHJ bei ihrer Ermittlungstätigkeit im Kosovo personell zu unterstützen.

III. Rückkehr

In Deutschland halten sich zur Zeit ca. 190.000 ausreisepflichtige jugoslawische Staatsangehörige auf, von denen schätzungsweise 150.000 bis 158.000 Personen Kosovaren sind. Hinzu kommen die im Rahmen der humanitären Evakuierung aufgenommenen 15.000 Personen. Insgesamt ist daher von der Rückkehr von ca. 205.000 Personen nach Jugoslawien, davon ca. 165.000 bis 173.000 Kosovaren, auszugehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und zur Rückführung beziehen sich daher auf alle in Deutschland aufhältigen ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen. Dies trifft auch auf eventuell in Deutschland eintreffende jugoslawische Staatsangehörige serbischer Ethnie aus dem Kosovo zu. Nach gegenwärtigen Stand suchen diese Personen jedoch überwiegend in Serbien und Montenegro Zuflucht.

Freiwillige Rückkehr

Beauftragter für Wiederaufbau und Flüchtlingrückkehr

Mit der Einsetzung eines deutschen Beauftragten für Wiederaufbau und Flüchtlingrückkehr können die Maßnahmen der für den Wiederaufbau und die Rückkehr zuständigen Stellen koordiniert und deren Effektivität gesteigert werden.

Kernaufgaben des Beauftragten wären die Koordinierung der deutschen Hilfe, der Kontakt zu internationalen Stellen sowie die Unterstützung deutscher Hilfsorganisationen. Eine weitere zentrale Aufgabe wäre die Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Der Beauftragte wäre auch Ansprechpartner für die Länder und die deutschen Hilfsorganisationen. Eine personelle Unterstützung des Stabes des Beauftragten durch die Länder ist deshalb wünschenswert.

Über die Bestellung eines Beauftragten wird das Bundeskabinett voraussichtlich im Juli befinden.

Förderung der freiwilligen Rückkehr

Die freiwillige Rückkehr jugoslawischer Staatsangehöriger wird bereits nach dem REAG - Programm (Transportkostenhilfe) unterstützt. Darüber hinaus kann die freiwillige Rückkehr über das GARP - Programm, (finanzielle Überbrückungshilfe) gefördert werden. Die Bundesrepublik Jugoslawien ist in der GARP - Länderliste enthalten. Angesichts der hohen Zahl ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger und der bisherigen Erfahrungen mit einem eher zögerlichen Ausreiseverhalten ist eine Prüfung weitergehender Unterstützungsmöglichkeiten angezeigt.

Rückkehrwege

Derzeit ist eine freiwillige Rückkehr auf dem Luftweg direkt in den Kosovo (Flughafen Pristina) nicht möglich. Insbesondere die nach § 32a AuslG aufgenomme-

nen Kosovo-Albaner sind jedoch in der Regel auf eine Rückkehr auf dem Luftweg angewiesen. Es sollte daher die Möglichkeit der Rückkehr über Skopje oder Tirana geprüft werden. Hierfür kommen Linien- oder ggf. Charterflüge in Betracht. Der Weitertransport von Skopje oder Tirana auf dem Landweg (voraussichtlich mit Bussen) müßte sichergestellt werden. Hierfür sind Absprachen mit den zuständigen Stellen in Albanien und Mazedonien erforderlich. Die Finanzierung könnte über das REAG-Programm erfolgen.

Abschluß eines Transitabkommens

Der Abschluß einer Vereinbarung über den visafreien Transit freiwillig zurückkehrender jugoslawischer Staatsangehöriger wäre ein wirksamer Beitrag zur Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Jugoslawien, insbesondere in den Kosovo.

Bisher fanden in Bonn drei Verhandlungsrunden statt (Januar und März 1998, Februar 1999). An der letzten Runde nahm erstmalig auch Slowenien teil. Im Februar 1999 konnte grundsätzliches Einvernehmen über den Text der geplanten Vereinbarung hergestellt werden. Die Delegationen kamen damals überein, schnellstmöglich die für die Vorbereitung der Unterzeichnung erforderlichen nationalen Prüfungen des Entwurfs durchzuführen.

Bisher gingen keine offiziellen Reaktionen der ausländischen Partner über das Ergebnis der innerstaatlichen Prüfungen ein. Auf Arbeitsebene informierte die Schweiz, daß weiterhin großes Interesse am Abschluß der Vereinbarung bestehe. Ungarn teilte informell mit, daß der innerstaatliche Prüfungsprozeß praktisch ohne wesentliche Beanstandungen abgeschlossen sei.

Vor Abschluß des Transitabkommens ist zu prüfen, inwieweit eine Anpassung an die neuen Verhältnisse im Kosovo erforderlich ist. Zu prüfen sind insbesondere folgende Aspekte:

- Rolle der künftigen internationalen zivilen Verwaltung bei der freiwilligen Rückkehr in den Kosovo;
- erforderliche Modifizierungen hinsichtlich der Reisepapiere (bisher wird von gültigen jugoslawischen Papieren ausgegangen);

- Erfordernis von Durchreisealternativen zu den bisher in der Vereinbarung vorgesehenen Routen (serbisches Gebiet). In diesem Fall wäre die Vereinbarung auf weitere Staaten auszudehnen;
- Erforderliche Maßnahmen um die Einbeziehung der Kontingentflüchtlinge zu ermöglichen (bisher nur „ausreisepflichtige jugoslawische Staatsangehörige“);
- Erfordernis von Änderungen für eventuell zu ermöglichende Orientierungsreisen in den Kosovo (mit Rückkehrmöglichkeit nach Deutschland);

In jedem Fall scheint es sinnvoll, von mindestens einer weiteren Verhandlungsrunde auszugehen.

Zwangswise Rückführungen

Aufgrund der Lage vor Ort ist davon auszugehen, daß eine Rückführung von Kosovo - Albanern voraussichtlich nicht vor Frühjahr nächsten Jahres möglich ist. Zunächst sollen die Flüchtlinge in den Kosovo zurückkehren, die in Mazedonien und Albanien in Zellagern, notdürftig hergerichteten öffentlichen Gebäuden und bei Gastfamilien untergebracht sind.

Nach dem Aufenthaltsstatus der hier lebenden Kosovo - Albaner sind drei Hauptgruppen zu unterscheiden:

- Kosovo - Vertriebene, die gem. § 32a AuslG Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben (insgesamt 15.000)
Dieser Personenkreis hat i.d.R. eine zunächst für 3 Monate erteilte Aufenthaltsbefugnis erhalten. Diese Aufenthaltsbefugnisse sollten bis zum Beginn der tatsächlichen Rückkehr verlängert werden. Erst zu diesem Zeitpunkt sollte - analog zu den Bosnien-Flüchtlingen - in den Status einer Duldung übergegangen werden, um die weitere Rückkehr zu fördern.
- Kosovo - Albaner, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt im Status einer Duldung leben und die vor Ausbruch des bewaffneten Konfliktes in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sind:
Diesen Personen sollte der eingeräumte Status der Duldung bis zum Beginn der tatsächlichen Rückkehr verlängert werden.

- Personen, die im Rahmen des § 30 Abs. 1 AuslG aus humanitären Gründen Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben:
Bei diesem ganz eng begrenzten Personenkreis sollte eine Einzelfallentscheidung erfolgen.
- Kosovo - Albaner, die sich im Asylverfahren befinden, verfügen bis zum Abschluß des Verfahrens (nach einer Aufhebung des Entscheidungsstopps) über eine Aufenthaltsgestattung.

Vor der Wiederaufnahme der zwangsweisen Rückführungen sind eine Reihe von Aspekten zu prüfen. Entscheidend wird sein, ob und inwieweit das Rückübernahmeabkommen mit Jugoslawien noch anwendbar sein wird.

Zu prüfen ist insbesondere:

- Rolle der künftigen internationalen zivilen Verwaltung für das Kosovo für die Rückführungen aus Deutschland;
- Zuständige Stelle für die Ausstellung von Heimreisepapieren, die auch für die zwangsweisen Rückführungen erforderlich sein werden (Regierung in Belgrad oder internationale Übergangsverwaltung des Kosovo). Evtl. auch Differenzierung zwischen rückzuführenden Kosovaren und Angehörigen anderer Volksgruppen;
- Art der für die Rückführungen erforderlichen Dokumente (nationale Papiere Jugoslawiens, EU-Standardreisedokument, UNHCR-Papiere);
- sofern das deutsch-jugoslawische Rückübernahmeabkommen grundsätzlich weiterhin Anwendung finden kann, Überprüfung einzelner Regelungen der Vereinbarung (z.B. Festlegung über die grundsätzliche Nutzung jugoslawischer Fluglinien und die Begleitung durch jugoslawische Sicherheitsbegleiter, Modalitäten der Feststellung der Identität jugoslawischer Staatsangehöriger angesichts der flächendeckenden Vernichtung von Dokumenten und Registern im Kosovo);
- Lösung einer Reihe technisch-organisatorischer Fragen bei Wiederaufnahme von zwangsweisen Rückführungen (z.B. Verwendbarkeit von bereits früher ausgestellten, aber nicht mehr gültigen Heimreisedokumenten).

Überlegungen für einen Beschlußvorschlag:

1. Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder nimmt den Beitrag der Bundesregierung zur zivilen Friedensimplementierung einschließlich Wiederaufbau im Kosovo zur Kenntnis. Die Länder befürworten die Einsetzung eines deutschen Beauftragten für Wiederaufbau und Flüchtlingsrückkehr und werden dessen Stab personell unterstützen.

Die Länder werden den Einsatz der Bundesregierung für den Wiederaufbau und die Flüchtlingsrückkehr unterstützen. Sie sind sich mit dem Bundesminister des Innern einig, daß der Einsatz des THW im Kosovo verstärkt und – soweit erforderlich – Projekte zur Winterfestmachung von Unterkünften in Albanien und Mazedonien fortgesetzt werden. Sie stellen eine Beteiligung an den beabsichtigten Wiederaufbauprojekten in Aussicht.

2. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern stimmen darin überein, daß die Teilnahme deutscher Polizeivollzugsbeamter aus Bund und Ländern an der UNMIK - Polizeimission einen wesentlichen Beitrag zur Wiederaufbauhilfe im Kosovo darstellt. Deutschland wird sich insgesamt mit 200 Polizeivollzugsbeamten an der Mission beteiligen. Entsprechend der bisherigen Praxis werden die Länder 2/3 und der Bund 1/3 der Beamten stellen.

Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern beauftragen die AG IPTF (polizeiliche Auslandsmissionen), auf der Grundlage eines noch zu fassenden Kabinettschlusses die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

3. Die Innenminister von Bund und Ländern unterstützen die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugosla-

4. Zwischen den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder besteht Einigkeit, daß alle jugoslawischen Staatsangehörigen, die in Deutschland kein Bleiberecht haben, in ihre Heimat zurückkehren müssen.

Sie sind sich jedoch bewußt, daß aufgrund der Lage vor Ort eine Rückführung von Kosovo - Albanern nicht vor Frühjahr nächsten Jahres möglich ist.

Die Innenminister des Bundes und der Länder stimmen darin überein, daß für Vertriebene aus dem Kosovo, die gemäß § 32a des Ausländergesetzes aufgenommen worden sind, bis zur tatsächlichen Rückführungsmöglichkeit die erteilte Aufenthaltsbefugnis verlängert wird. Die Kostentragungspflicht des Bundes für diesen Fall ist bereits in der Telefonschaltkonferenz und dem entsprechenden Schriftwechsel geregelt.

Kosovo-albanischen Volkszugehörigen jugoslawischer Staatsangehörigkeit, die sich derzeit mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, wird diese bis zur tatsächlichen Rückführungsmöglichkeit verlängert.

5. Die IMK unterstützt die frühzeitige freiwillige Rückkehr von jugoslawischen Staatsangehörigen. Bund und Länder sind sich einig, hierfür die bestehenden Förderprogramme REAG und GARP zu nutzen. Sie werden darüber hinaus weitere Möglichkeiten der Förderung der freiwilligen Rückkehr prüfen.
6. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bittet den Bundesminister des Innern, Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr von Kosovo-Albanern auf dem Luftweg über Skopje oder Tirana zu prüfen.
7. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder begrüßt die Initiative des Bundesministers des Innern zum Abschluß einer Vereinbarung über die visafreie Durchreise für freiwillig zurückkehrende jugoslawische Staatsangehörige. Es besteht Einvernehmen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Dabei ist die neue Situation in bezug auf den Kosovo zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte

geprüft werden, ob sich die Vereinbarung auch auf die Durchführung von visafreien Orientierungsreisen erstrecken kann. Die Vereinbarung sollte auch die Rückkehr von Kosovaren, die nach § 32a AuslG aufgenommen wurden, gewährleisten.

8. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und ggf. inwieweit das Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien für künftige Rückführungen nach Jugoslawien, darunter auch in den Kosovo angewendet werden kann. Gegebenenfalls sollten Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung und/oder der zivilen Verwaltung des Kosovo aufgenommen werden, um ab Frühjahr 2000 auch zwangweise Rückführungen zu ermöglichen.
9. Die Arbeitsgruppe Rückführung wird beauftragt, die enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern bei den Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Rückkehr nach Jugoslawien zu gewährleisten.